

Satzung
über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung
im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Lötzbeuren
vom
22. Oktober 1999
(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1994 (GVBl.S.153) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1, Seite 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.09.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Die Satzung bestimmt die Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

- Bebauungsplan Hinterm Stauch
- Bebauungsplan Schneeberger Weg

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lötzbeuren, den 22. Oktober 1999 Ortsgemeinde Lötzbeuren

Lötzbeuren, den 22. Oktober 1999
Ortsgemeinde Lötzbeuren

gez.: Klaus Reitz
Ortsbürgermeister